

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 21.08.2013 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Lothar Schun eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung: Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a IV GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- * § 20 GemO, Schweigepflicht
- * § 21 GemO, Treuepflicht
- * § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- * § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Damit ist nicht der Verzicht auf das Mandat verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Herr Stefan Fasen hat aus persönlichen Gründen sein Mandat im Ortsgemeinderat Lissendorf niedergelegt. Der als nächstes nichtberufene Bewerber der Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e.V.“, Herr Adolf Göbels, hat das Mandat angenommen. Herr Göbels wurde über seine Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lissendorf benachrichtigt und hat das Mandat angenommen.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde Herr Adolf Göbels durch Herrn Ortsbürgermeister Lothar Schun durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Neuwahl eines stellv. Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss

Sachverhalt:

Herr Stefan Fasen hat sein Ratsmandat aus persönlichen Gründen niedergelegt und ist dadurch kraft Gesetzes auch als stellvertretendes Mitglied aus dem Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Lissendorf ausgeschieden.

Aus diesem Grund ist ein neues stellv. Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen.

Die Wahl wird nach § 40 Abs. 3 GemO durchgeführt, d.h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

Vorschlagsberechtigt ist nach § 45 Absatz 1 Satz 4 GemO die Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e.V.“.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschloss, in offener Abstimmung zu wählen.

Wahl eines stellv. Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss:

Als stellv. Mitglied wurde von der Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e.V.“ vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit gewählt:

Adolf Göbels

Neuwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss "Strukturentwicklungsgesellschaft Lissendorf mbH"(Gesellschafterversammlung)

Sachverhalt:

Herr Stefan Fasen hat sein Ratsmandat aus persönlichen Gründen niedergelegt und ist dadurch kraft Gesetzes auch als Mitglied aus dem Ausschuss „Strukturentwicklungsgesellschaft Lissendorf mbH“ (Gesellschafterversammlung) der Ortsgemeinde Lissendorf ausgeschieden.

Aus diesem Grund ist ein neues Mitglied in diesen Ausschuss zu wählen.

Die Wahl wird nach § 40 Abs. 3 GemO durchgeführt, d.h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

Vorschlagsberechtigt ist nach § 45 Absatz 1 Satz 4 GemO die Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e.V.“.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschloss, in offener Abstimmung zu wählen.

Wahl eines Mitgliedes in die „Strukturentwicklungsgesellschaft mbH“:

Als Mitglied wurde von der Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e.V.“ vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit gewählt:

Adolf Göbels

Brücke Nr. 8 über den Lissendorfer Bach - Vorstellung von Planungsvarianten

Sachverhalt:

Nachdem sich der Ortsgemeinderat am 21.03.2012 mit dem Brückenbauwerk über den Lissendorfer Bach beschäftigt hatte, wurden in den letzten Monaten 3 Ausführungsvarianten für einen Ersatzbau vom Büro Wagner, Ayl, erarbeitet. Die drei Varianten berücksichtigen die Ausführung als Rohr, als offener Stahlbetonrahmen sowie als geschlossener Stahlbetonrahmen. Wie vom Bauausschuss am 27.06.2011 angeregt, wurde das Bauwerk für eine Fahrbahnbreite von 5,00m sowie einem einseitigen Gehweg bemessen. Dies ermöglicht einen ordnungsgemäßen Straßenausbau zu einem späteren Zeitpunkt. Eine erste Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde ergab, dass einer Verrohrung wie vorgesehen auf Grund der Länge von über 17,0 m und der damit zu erwartenden Nachteile für Flora und Fauna nicht zugestimmt werden kann. Um die Verrohrung zu verkürzen, müsste das Gewässer in einem größeren Winkel gekreuzt werden und anstelle der Bankette und Böschungen müssten Brüstungsmauern vorgesehen werden. Da

diese Mauern aber unabhängig vom statisch tragenden Rohrquerschnitt angeordnet werden müssten, würde diese Ausführungsvariante nicht mehr günstiger als die vorgesehenen Varianten 2 und 3 (Rahmenbauwerke aus Stahlbetonfertigteilen). Vom Bauablauf und von der Dauerhaftigkeit ist wohl die Variante 3 (geschlossener Rahmen) die wirtschaftlichste Lösung. Diese Bauwerke bestehen aus 4 Fertigteilen mit bereits anbetonierten Brüstungsmauern. Darauf kann dann direkt ein Brückengeländer verschraubt werden. Da nicht vorgesehen ist, im Zuge des Bauwerkes die Zufahrtsstraße mit auszubauen, kann im ersten Schritt auf die volle Fahrbahnbreite samt Gehweg verzichtet werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass oberhalb der Deckenplatte ca. 50cm Aufbau für die Fahrbahn zur Verfügung stehen, welches wiederum ein leichtes Anrampen der Fahrbahn notwendig macht. So kann aber sichergestellt werden, dass bei einem späteren Straßenausbau alle Optionen möglich bleiben. Das neue Bauwerk ist mit einem Durchflussquerschnitt von ca. 2,0 m² rund 35% größer dimensioniert als der Bestand, um zukünftige Starkregenereignisse besser bewältigen zu können. Ein ähnliches Bauwerk wurde im Jahr 2011 im Hallschlag errichtet. Bei einer Länge von rund 17,50 m entstanden Gesamtkosten von ca. 122.500 €.

Im nächsten Schritt muss das Büro Wagner eine Entwurfsplanung samt Vorstatik erarbeiten. Diese ist Grundlage für einen Förderantrag nach dem Investitionsstock.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung entscheidet sich der Ortsgemeinderat für die Variante 3 mit 50 cm Straßenaufbau. Das Büro Wagner, Ayl wird gebeten, die erforderliche Entwurfsplanung samt Vorstatik und detaillierter Kostenermittlung zu erarbeiten, welche Grundlage für einen Investitionsstockantrag sowie für den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung sein soll. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2015 bereit zu stellen. Sofern der Förderantrag im ersten Anlauf nicht positiv beschieden wird, soll er auch in den Folgejahren vorgelegt werden. Die Umsetzung der Baumaßnahme ist für 2015 vorgesehen. Bei der Kostenermittlung sollen zwei Varianten in der Wegebreite berücksichtigt werden.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücks- und Finanzangelegenheiten beraten und beschlossen.